

Sozialdemokratische Partei
Kanton Uri



Motion zur Offenlegung der Interessenbindungen

Geschätzter Herr Präsident
Geschätzte Damen und Herren

Antrag

Gestützt auf Artikel 115 ff. der Geschäftsordnung des Landrats (RB 2.3121) und die nachfolgenden Ausführungen wird der Regierungsrat beauftragt, **eine Gesetzesgrundlage zu schaffen, die sämtliche Landrats- sowie Regierungsmitglieder zur Offenlegung ihrer Interessenbindungen verpflichtet und die Umsetzung dieser Pflicht regelt.**

Ausgangslage

Eine Pflicht zur Offenlegung von Interessenbindungen gilt in der Schweiz als selbstverständlich oder ist zumindest nichts Aussergewöhnliches. So sind auf Bundesebene die Offenlegungspflichten im Parlamentsgesetz (SR 171.10) klar geregelt. Auch in vielen Kantonen ist die Offenlegung für Mitglieder des kantonalen Parlaments sowie für die Regierung obligatorisch.

Der Kanton Glarus beispielsweise führt ein öffentlich zugängliches Verzeichnis mit den Interessenbindungen sämtlicher Mitglieder des kantonalen Parlaments. Die Offenlegungspflicht wird dabei in der Landratsverordnung geregelt. In den Kantonen Luzern und Nidwalden wiederum sind die Interessenbindungen auf der kantonalen Homepage einsehbar. Festgehalten wird die Pflicht in beiden Fällen ebenfalls in der Gesetzgebung zum Kantonsrat (Gesetzes- respektive Reglementsstufe). Auch im Kanton Schwyz existiert ein öffentliches Register mit sämtlichen Angaben der Kantonsrats- sowie Regierungsmitglieder. Grundlage dafür ist dort das 2022 in Kraft getretene kantonale Transparenzgesetz.

Eine solche Transparenz existiert in Uri bisher nicht. Einzig für die Urner Regierungsvertreter sind die Mandate und Interessenbindungen auf der Homepage des Kantons aufgeführt. Auch hier fehlt jedoch eine klare Regelung, die Angabe erfolgt teilweise auf freiwilliger Basis.

Begründung

Um Interessenkonflikte zu vermeiden und faire politische Prozesse zu gewährleisten, ist es grundlegend, dass Mitglieder von Parlamenten und Regierungen ihre Interessenbindungen der Bevölkerung offenlegen.

Die Motionär*innen stellen sich vor, dass als Interessenbindungen insbesondere Tätigkeiten in Führungs- und Aufsichtsgremien, Leitungsfunktionen in Interessengruppen und

Verbänden, Mehrheitsbeteiligungen an juristischen Personen des Privatrechts sowie politische Ämter anzugeben sind. Es sind nur Interessenbindungen zu erfassen, die bei der Ausübung des politischen Amtes Interessenkonflikte ergeben können. Dies speziell auch hinsichtlich der Ausstandspflicht¹. Im Sinne der Gleichberechtigung sollen für Landrats- und Regierungsmitglieder dieselben Regelungen gelten.

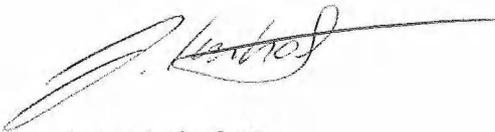
Wir erachten es als zielführend, dass die Mitglieder jeweils bei Amtsantritt sowie bei Veränderung der Verhältnisse ihre Interessenbindungen offenzulegen haben. Ein öffentliches Register in elektronischer Form würde einen schnellen und unkomplizierten Zugriff für die Bevölkerung sicherstellen.

Die Offenlegung von Interessenbindungen dient der Redlichkeit, der Lauterkeit und der Transparenz des Polit- respektive des Ratsbetriebs. Sie ist auch ein Zeichen an die Bevölkerung des Kantons Uri, dass die Mitglieder des Landrats und des Regierungsrats ihre Interessenbindungen für ihre Wähler*innen offenlegen und damit für eine transparente Politik einstehen. Eine Offenlegungspflicht ist ganz in Sinne einer funktionierenden Demokratie.

Im Namen aller Mitunterzeichnenden danken wir dem Regierungsrat für die wohlwollende Bearbeitung dieser Motion.

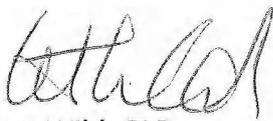
Altdorf, 13. November 2024

Erstunterzeichner:



Jonas Imhof, SP

Zweitunterzeichnende:



Loa Wild, GLP



Rafael Keusch, Die Mitte



Fabio Affentranger, SVP



Petra Muheim Quick, FDP



Nino Arnold, SP



Valentin Schmidt, Grüne

¹ Gestützt auf Art. 12 der Geschäftsordnung des Landrats (GO) und das Ausstandsgesetz (AuG)